



Hinweise

Archäologischer Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt (Zufallsfunde), sind diese gemäß § 16 ff. ThürDSchG unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des ILM-Kreises anzuzeigen.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zeichnerische Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
MI	Mischgebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
SO	Sondergebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (3) BauNVO: Einkaufszentrum
GRZ 0,4	Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO
GFZ 0,8	Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO
BMZ 2,5	Baumassenzahl BMZ als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO
TH 7,5 m	Höhe baulicher Anlagen TH Traufhöhe als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO
FH 10,00 m	Höhe baulicher Anlagen FH Firsthöhe als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO
o	Offene Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (1) und (2) BauNVO
	nur Einzelhäuser / nur Doppelhäuser / nur Hausgruppen zulässig
a	Abweichende Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO
	Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO
	Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten § 9 (1) Nr. 4 BauGB
	Öffentliche Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB: Verkehrsberuhigter Bereich / Fußweg
	Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Spielplatz
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Maßnahmen-Nr. siehe Textfestsetzungen
	Umgrenzung der von Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen § 9 (1) Nr. 24 BauGB: Lärmschutzwand-wand
	Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25a) BauGB
	Erhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25b) BauGB
	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25b) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung § 1 (4) und 16 (5) BauNVO

1.2 Textliche Festsetzungen

1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (3) BauNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in folgende Baugebiete:

Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO):

Gemäß § 1 (3) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Nutzungen gemäß § 4 (1) und (2) BauNVO allgemein zulässig. Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO):

Gemäß § 1 (3) BauNVO sind im Mischgebiet Nutzungen gemäß § 6 (1) und (2) Nr. 1 bis 5 BauNVO zulässig. Die gemäß § 6 (2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 (5) BauNVO sowie die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO):

Gemäß § 1 (3) BauNVO wird das Sondergebiet (SO) für Nutzungen gemäß § 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Ladengebiete und Einkaufszentren" gewidmet. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe aller Art für den Verkauf zentrenrelevanter Sortimente der "Arnstädter Liste" (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Arnstadt, Stadt und Handel, Leipzig, 2.10.2014) bis zur jeweils festgesetzten Verkaufsflächenzahl. Außerdem sind im Sondergebiet Gastronomiebetriebe, soweit diese den Einzelhandelsbetrieben gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und Tankstellen allgemein zulässig. Im Sondergebiet gilt eine Verkaufsflächenzahl (VKZ) für zentrenrelevante Sortimente von insgesamt 0,211. Davon dürfen Verkaufsfächen für Nahrungs- und Genussmittel bis zu einer VKZ von 0,085 und für Getränke bis zu einer VKZ von 0,12 und für Drogerieartikel bis zu einer VKZ von 0,008 genutzt werden. Für andere zentrenrelevante Sortimente sind außerdem Verkaufsflächen bis zu einer VKZ von 0,106 zulässig. Zudem sind im Sondergebiet thermische und stromerzeugende Solaranlagen an und/oder auf Gebäuden allgemein zulässig.

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Geschossflächenzahl (GFZ), einer Baumassenzahl (BMZ) sowie einer maximal zulässigen Zahl von Vollgeschossen geregelt. Im Sondergebiet (SO) darf die festgesetzte GRZ von 0,8 durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO). Darüber hinaus gilt eine maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen: Die zulässige Firsthöhe (FH) im Sondergebiet (SO) beträgt 12,0 m und in den Allgemeinen Wohngebieten (WA), in denen nur Hausgruppen zulässig sind, 9,0 m. Im Mischgebiet (MI) sowie in den Wohngebieten (WA), in denen jeweils nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig sind, beträgt die maximal zulässige Traufhöhe (TH) 7,5 m. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gilt eine absolute Höhe von 314,0 m ü. NN. Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die oberste Kante der baulichen Anlage, als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt die Schnittlinie zwischen Dachoberfläche und Außenwand.

1.2.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Gemäß § 22 (2) BauNVO wird in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) und im Mischgebiet (MI) eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Außerdem gliedern sich die Wohngebiete in Gebiete, in denen nur Einzelhäuser, nur Doppelhäuser oder nur Hausgruppen zulässig sind. Im Sondergebiet (SO) wird gemäß § 22 (4) eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand unter Einhaltung der Abstandsregelungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) zulässig; jedoch wird die Länge der Gebäude nicht begrenzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Baugrenzen dürfen gemäß § 23 (2) und (3) BauNVO für untergeordnete Bauteile sowie für Windfänge, Treppenhäuser und Wintergärten, etc. um maximal 1,50 m überschritten werden.

1.2.4 Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Im Sondergebiet (SO) sind Stellplätze gemäß § 23 (5) BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.

1.2.5 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Zum Schutz vor Lärmimmissionen in den Wohn- und Mischgebieten ist in den zeichnerisch festgesetzten Flächen im Nahbereich der Stadtilmer Straße (L 1048) ein unterbrechungsfreier Lärmschutz nach folgender Maßgabe zu errichten:

- Entlang der westlich angrenzenden Verkehrsflächen ist ein unterbrechungsfreier Lärmschutz beginnend mit einer Höhe von 3,5 m über OK Straßenfläche in nördliche Richtung auf 4,5 m über OK Straßenfläche ansteigend zu errichten
- Entlang der Stadtilmer Straße ist ein unterbrechungsfreier Lärmschutz in gleichbleibender Höhe von 4,5 m über Oberkante Straßenfläche zu errichten.
- Entlang der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein unterbrechungsfreier Lärmschutz beginnend mit einer Höhe von 4,5 m über OK Straßenfläche in südliche Richtung auf 3,5 m über OK Straßenfläche abfallend zu errichten.

Zum Schutz vor Lärmimmissionen in den Wohngebieten (WA) ist zudem in den zeichnerisch festgesetzten Flächen im südöstlich an das WA angrenzenden Teil des Sondergebietes (SO) ein unterbrechungsfreier Lärmschutz mit einer Höhe von 3,0 m über 313,4 m ü. NN zu errichten.

1.2.6 Regelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von Dachflächen >1.000 m² nur eine gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers zulässig.

1. Flächendeckende Bepflanzung in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m mit Bäumen, verpflanzte Heister, H 150 - 200 cm, und Sträuchern, min. 2 x verpflanz, H 60 - 100 cm. Säume im Bereich einzuhaltender Abstände zu benachbarten Grundstücken sind einmal jährlich (Mitte September) zu mähen, das Mägut ist abzuräumen.
2. Die innerhalb dieser Flächen vorhandenen Gehölzpflanzungen sowie die vorhandenen Rückhaltebecken für das Aufstauen und Überfließen nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers sind dauerhaft zu pflegen und funktionsfähig zu erhalten. Ausfallende/absterbende Pflanzen sind zu ersetzen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
1. Im Sondergebiet ist innerhalb der Flächen für Stellplätze je 4 Stellplätze ein Baum als Hochstamm, min. 3 x verpflanz, mit einem Stammumfang von min. 12 - 14 cm aus der nachfolgenden Artenliste Bäume zu pflanzen; die innerhalb dieser Flächen vorhandenen und zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf die Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume anzurechnen.

2. In den Misch- und Wohngebieten ist je 150 m² nicht überbauter und nicht versiegelter Grundstücksfläche ein Baum als Hochstamm, min. 3 x verpflanz, mit einem Stammumfang von min. 12 - 14 cm aus der nachfolgenden Artenliste Bäume zu pflanzen.
3. Die als Grünflächen und zugleich von Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen für die Errichtung eines Lärmschutzwalls/-wand sind flächendeckend in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m mit Bäumen, verpflanzte Heister, H 150 - 200 cm, und Sträuchern, min. 2 x verpflanz, H 60 - 100 cm, aus der nachfolgenden Artenliste Bäume und Sträucher zu bepflanzen.
4. Außerdem wird durch Planeinzeichnung das Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Die Bäume sind als Hochstämme, min. 3 x verpflanz, mit einem Stammumfang von min. 12 - 14 cm aus der nachfolgenden Artenliste Bäume zu pflanzen.

Hochstämmige Bäume sind wahlweise aus folgenden Arten zu verwenden:

Spitzahorn	Acer platanoides	Balgahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre	Hainbuche	Carpinus betulus
Traubeneiche	Quercus petraea	Stieleiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Echte Mehlbeere	Sorbus aria	Vogelbeere	Sorbus aucuparia

Für flächendeckende Bepflanzungen sind Bäume und Sträucher wahlweise aus folgenden Arten zu verwenden (Anteil je Art ≤ 20%):

Spitzahorn	Acer platanoides	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre	Roskakanie	Aesculus hippocastanum
Berberitze	Berberis vulgaris	Weißbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus	Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartleig	Cornus sanguinea	Haselnuss	Corylus avellana
Waldkorn	Crataegus laevigata	Walnuss	Juglans regia
Ligustrum vulgare	Ligustrum vulgare	Heckenkirsche	Lonitza xylosteum
Wildapfel	Malus sylvestris	Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus	Faulbaum	Rhamnus frangula
Rosa spec.	Witdorn	Holunder	Sambucus nigra
Silberweide	Salix spec.	Stieleiche	Quercus robur
Mehlbeere	Sorbus aria	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Schneeball	Viburnum opulus		

Alle Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie durch fachgerechte und regelmäßige Pflege auf Dauer zu erhalten.

Erhaltung von Bäumen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Die durch Planeinzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie die für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen auf Dauer vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie durch eine regelmäßige und fachgerechte Pflege auf Dauer zu erhalten. Im Falle des Absterbens sind Bäume und Sträucher durch Neupflanzungen zu ersetzen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

„Gestaltungssatzung“ gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

2.1 Dächer

In den für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzten Wohngebieten (WA) und in den Mischgebieten (MI) sind Dächer auf Hauptgebäuden ausschließlich als min. 25° geneigte Dachflächen zulässig. Dacheindeckungen sind hier in rot, braun, grau, anthrazit und/oder als begrünte Flächen auszuführen. Technisch notwendige Dachaufbauten sind bis zu einer Höhe von maximal 1 m über Oberkante Dacheindeckung zulässig. Solaranlagen sind ohne Einschränkungen zulässig. Gärten sind bei einer Dachneigung >30° als Giebel- und Schieppergärten zulässig, wenn der Abstand zum Ortsgang mindestens 2,00 m beträgt und die durch Gärten in Anspruch genommene Länge insgesamt nicht mehr als 6/10 der Dachlänge einnimmt. Der Schnittpunkt von oberster Dachkante Gaube und Dachfläche Hauptdach muss mindestens 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

In den für eine Bebauung mit Hausgruppen festgesetzten Wohngebieten (WA) sind Dächer ausschließlich als Flachdächer zulässig. Dacheindeckungen sind hier als begrünte Flächen auszuführen. Technisch notwendige Dachaufbauten sind bis zu einer Höhe von maximal 1 m über Oberkante Dacheindeckung zulässig. Solaranlagen sind ohne Einschränkungen zulässig. Technisch notwendige Dachaufbauten sowie Solaranlagen sind nur bis zur Oberkante der Attika zulässig.

2.2 Einfriedungen

In den Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) sind entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen Einfriedungen als Zaune in Kombination mit lebenden Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen und als lebende Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

2.3 Oberflächengestaltung

Befestigte Flächen sind in den Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) ausschließlich als Pflasterflächen, Rasenpflaster oder als wassergebundene Decken herzustellen; wasserundurchlässige, fugenlose Oberflächen (Asphaltdecken, Ortbeton, etc.) sind unzulässig. Nicht überbaute und nicht für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen befestigte Flächen sind gärtnerisch als unversiegelte Grünflächen zu gestalten; Stein- und Schottergärten sind unzulässig.

2.4 Werbeanlagen

Im Sondergebiet (SO) sind Werbeanlagen (vgl. § 10 ThürBO) an Gebäuden bis zu einer Höhe von 10 m über der o.g. Bezugshöhe für bauliche Anlagen zulässig. Darüber hinaus darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine freistehende Werbeanlage (PlanzV) bis zu einer Höhe von maximal 15 m über der o.g. Bezugshöhe errichtet werden. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur für die Eigenwerbung der im Sondergebiet ansässigen Betriebe zulässig. Wechselwerbeträger sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.

3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft jeweils gültigen Fassung aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauordnungsverordnung (BauNVO)
- Planzielenverordnung (PlanzV)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO).

4 Planverfasser

Die Planung wurde im Auftrag der Stadt Arnstadt ausgearbeitet durch:

TEPE	Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel Tel. +49 561 9679880
• landschafts-	Albrechtstraße 22 99062 Erfurt
• städtebau-	Tel. +49 361 2620670
• architektur	info@planungs-buero-tepe.de

5 Plangrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen* sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.
(*Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Saalfeld, den

Siegel	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld
--------	--

6 Verfahrensmerkmale

6.1 Aufstellungsverfahren

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Käferburgblick" gemäß § 2 (1) BauGB am 21. Juni 2021 beschlossen und am 17. Juli 2021 im Amtscher Ausruf (Amtsblatt der Stadt Arnstadt) Nr. 05/2021 amtlich bekanntgemacht.
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom bis zum einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am im Amtscher Ausruf Nr. mit dem Hinweis amtlich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist vorgebracht werden können.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom unterrichtet worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis zum einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Zeitlich wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 4a (4) BauGB auf der Internetseite der Stadt Arnstadt eingestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 3 (2) BauGB am im Amtscher Ausruf Nr. mit dem Hinweis amtlich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist vorgebracht werden können. Zeitlich wurde die Bekanntmachung gemäß § 4a (4) BauGB auf der Internetseite der Stadt Arnstadt eingestellt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan "Käferburgblick" gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Arnstadt, den

Siegel	Bürgermeister
--------	---------------

6.2 Genehmigung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Käferburgblick" einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10 (2) BauGB i.V.m. § 3 ThürZustBauVO durch das Landratsamt des ILM-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom genehmigt.

Arnstadt, den Der Landratsamt des ILM-Kreises

Siegel	
--------	--

6.3 Ausfertigung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 21 (1) ThürKO ausfertigt.

Arnstadt, den

Siegel	Bürgermeister
--------	---------------

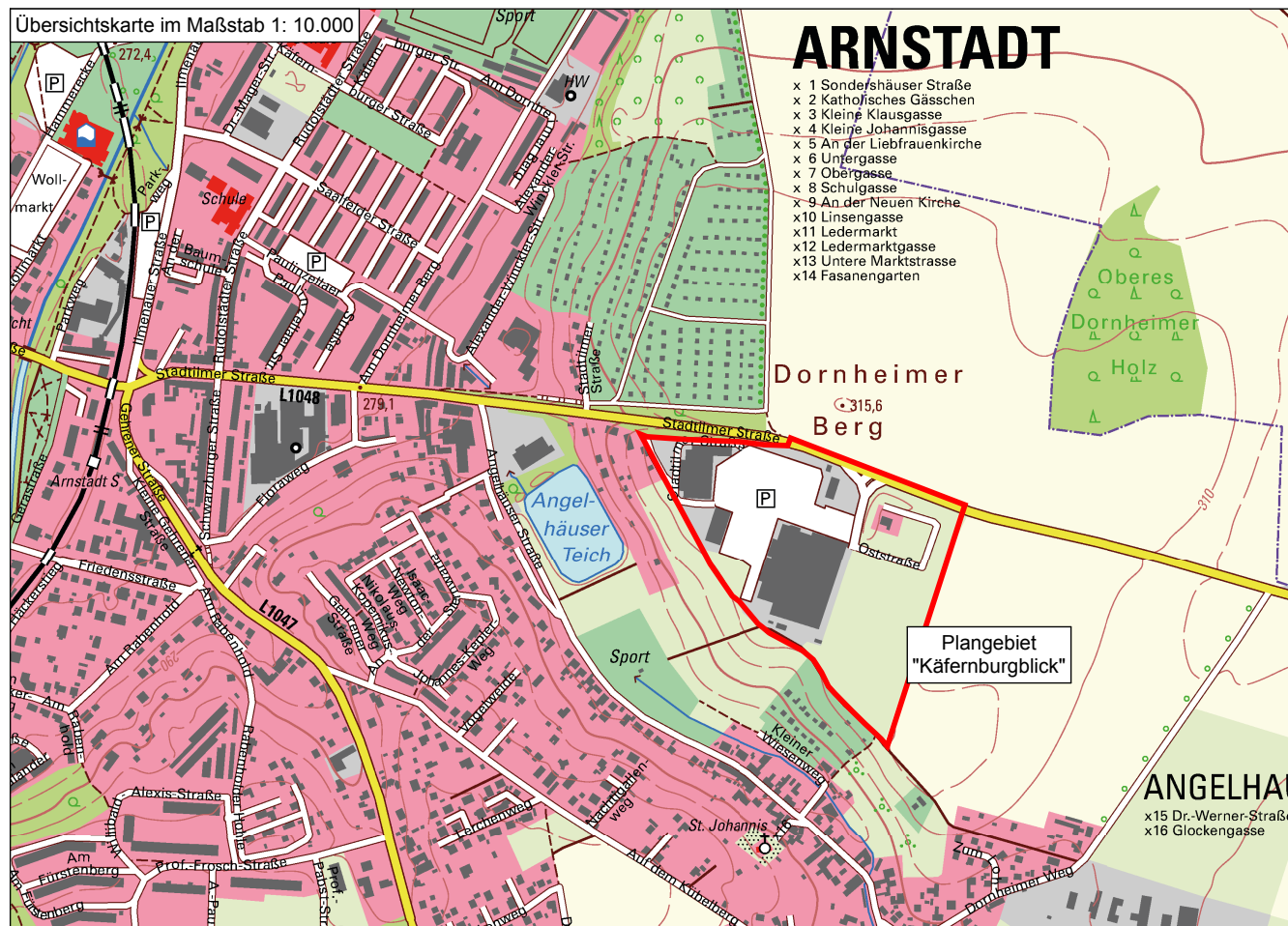
6.4 Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung vom ist am gemäß § 10 (3) BauGB im Amtscher Ausruf Nr. mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Stadt Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann, amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan "Käferburgblick" rechtsverbindlich.

Arnstadt, den

Siegel	Bürgermeister
--------	---------------



STADT ARNSTADT
ALTES TER THÜRGENS

Stadt Arnstadt, ILM-Kreis/Thür.
Bauamt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628/745-6

Bebauungsplan
"Käferburgblick"

Vorentwurf August 2023

Maßstab 1 : 1.000